



63179 Obertshausen – Friedrich Ebert Str.10 Tel.06104-71721 Fax 971104 jagic@t-online.de

April 2009

**Nach EU-Gesetzestext von der BG ausgearbeitet.
Hier die wichtigen Änderungen durch das Erscheinen der neuen BGR 191 vom Januar 2007**

Auszüge aus dieser BG-Regel für Sie zusammengestellt:

Beinschutz findet sich jetzt wieder in der BGR 189 wieder, dafür wurden hier Knieschutz und Gamaschen hinzugefügt.

3.2.2 Beschaffung und Bereitstellung

Der Unternehmer hat ausschließlich Fuß- und Knieschutz zu beschaffen, der mit der CE-Kennzeichnung versehen ist. Diese Produkte entsprechen in der Regel den gültigen harmonisierten Normen.
Hierzu gehören auch orthopädische Zurichtungen. (Maßeinlagen und Schuhzurichtungen)

Nach § 29 der Unfallverhütungsvorschrift "Grundsätze der Prävention"(BGV A1) hat der Unternehmer den Versicherten für den vorgesehenen Einsatzzweck geeigneten Fuß- und Knieschutz in ausreichender Anzahl zur persönlichen Verwendung zur Verfügung zu stellen. **Kosten für die Bereitstellung von erforderlichem Fuß- und Knieschutz darf der Unternehmer den Versicherten nach § 2 de Unfallverhütungsvorschrift "Grundsätze der Prävention" nicht auferlegen.**

3.3.2 Gebrauchsdauer (Verwendungsdauer)

Die Gebrauchsdauer von Fuß- und Knieschutz ist von der Beanspruchung und der Pflege abhängig. Fuß- und Knieschutz in nicht ordnungsgemäßem Zustand ist der Benutzung zu entziehen.

3.3.5.3 Instandhaltung

Der Unternehmer hat nach § 2 der PSA-Benutzungsverordnung für einen ordnungsgemäßen Zustand des Fuß- oder Knieschutzes zu sorgen. Er hat hierbei die erforderliche Instandhaltung und den Austausch von Fuß- oder Knieschutz, einen bleibenden Schutz und gute hygienische Bedingungen zu gewährleisten.
Das Ersetzen oder Austauschen von Einlegesohlen ist nur zulässig, wenn der Hersteller es ausdrücklich zulässt und eine entsprechende Sohle verwendet wird.

4.2 Sonderschuharten

4.2.1 Schuhe für lose Einlagen

Schuhe für lose Einlagen sind für Personen gedacht, die orthopädische Einlagen tragen müssen und für die daher normale Sicherheits-, Schutz- oder Berufsschuhe nicht geeignet sind. Meist besteht aber noch kein Anspruch auf orthopädisches Schuhwerk. **Mehrere Schuhhersteller bieten deshalb zertifizierte Schuhe zusammen mit entsprechenden Einlagen an, die orthopädisch individuell anzupassen sind.**

Die Verwendung anderer als die vom Schuhhersteller angebotenen Schuheinlagen ist unzulässig, weil der Schuh gegenüber dem geprüften Baumuster verändert wird. Beispielsweise könnte durch solche Einlagen die erforderliche Resthöhe unter der Zehenkappe oder die elektrische Leitfähigkeit beeinträchtigt werden. **Vorsicht, sonst Eigenhaftung!**

4.2.2 Orthopädischer Fußschutz

Bei orthopädischem Fußschutz ist zu unterscheiden, ob es sich um die handwerkliche Herstellung eines neuen Schuhs oder die orthopädische Änderung (Zurichtung) eines industriell gefertigten Schuhs handelt.

Bei der Auswahl des geeigneten orthopädischen Fußschutzes sind auf Grundlage der medizinischen Erfordernisse auch wirtschaftliche Aspekte zu berücksichtigen. Hieraus könnte sich ergeben, dass bereits mit orthopädischen Zurichtungen das Ziel der Berufsfähigkeit wirksam erreicht werden kann.

Anhang 2 der BGR 191 Auswahl, Beschaffung und Bereitstellung

Punkt 5 Übersicht über die Regelungen der Kostenübernahme für orthopädischen Fußschutz

Hier erhalten Sie Auskunft inwieweit und wo Sie die Möglichkeit haben eines Kostenzuschuss zu erhalten.

Für Rückfragen stehe ich Ihnen natürlich jederzeit zur Verfügung.
Mit freundlichen Grüßen
Ihre Schuhmacherei Jagic